

**Durchführungsbestimmung
zur Teilnahme an der Rückeroberung der
Koblenzer Stadtteile
(Stand: 02.August 2021)**

Präambel

Das berühmte und berüchtigte Raubein „Räuber Hotzenplotz“ (im folgenden „Hotze“) ist am 3.Juli 2021 auf der Festung Ehrenbreitstein eingefallen und hält diese seitdem besetzt. Der allseits als besonders tapfer und wehrhaft bekannte Freundeskreis Koblenzer Stadtsoldaten (im folgenden Koblenzer Stadtsoldaten) wurden von dem Angriff überrascht und sind nun aus der Festung ausgesperrt. Seit dem bietet die Festung Ehrenbreitstein dem Hotze als Basislager, von dem er die restlichen Stadtteile von der Stadt Koblenz unter seine Diktatur gebracht hat. Die Rückeroberung der Festung Ehrenbreitstein kommt, das hat die Geschichte gelehrt, nicht in Betracht. Das ist bisher noch keiner noch so großen Streitmacht gelungen. Es bleibt nur die Alternative den Hotze in der Festung einzuschließen und es ihm so richtig ungemütlich zu machen. Am ungemütlichsten ist es für ihn, wenn er die besetzten Stadtteile von Koblenz wieder verliert, denn dann hat er keinen Ertrag mehr daraus. Wie die „Rückeroberung“ der Koblenzer Stadtteile erfolgen kann, regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1

Die Eroberungstruppe

Ähnlich wie in dem bekannten Spiel „Risiko“ erfolgt die Eroberung eines Stadtteils dadurch, dass Truppen (kann auch aus einer einzelnen Person bestehen) in dem jeweiligen Stadtteil einmarschieren und dort zum Zeichen der erfolgreichen Besetzung ein Gelage abhalten. Auf Grund der Anzahl der zu erobernden Stadtteile sollte das Gelage eher klein gehalten werden, dazu unter § 2 mehr.

Die Eroberungstruppe kann aus Mitgliedern der Koblenzer Stadtsoldaten oder Freunden sowie Sympathisanten der Koblenzer Stadtsoldaten bestehen sofern in nachfolgender Länderaufzählung entweder wohnhaft oder geboren:

Afghanistan, Ägypten, Åland, Albanien, Algerien, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Andorra, Angola, Anguilla, Antarktika, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bassas da India, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bermuda, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bouvetinsel, Brasilien, Britische Jungferninseln, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Clipperton, Cookinseln, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Eswatini, Falklandinseln, Färöer, Fidschi, Finnland, Frankreich, Frankreich (metropolitano), Französische Süd- und Antarktisgebiete, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Gazastreifen, Georgien, Ghana, Gibraltar, Glorieuses, Grenada, Griechenland, Grönland, Großbritannien, Guadeloupe, Guam, Guatemala, Guernsey, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Heard und McDonaldinseln, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Insel Man, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jersey, Jordanien, Juan de Nova, Kaimaninseln, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Kokosinseln (Keelinginseln), Kolumbien, Komoren, Kongo, Demokratische Republik, Korea, Demokratische Volksrepublik, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon,

Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macau, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Martinique, Mauretaniens, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Mikronesien, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Montserrat, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Niue, Nördliche Marianen, Nordmazedonien, Norfolkinsel, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Pitcairnsinseln, Polen, Portugal, Puerto Rico, Réunion, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Saint-Martin, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Spitzbergen, Sri Lanka, St. Barthélemy, St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Südsudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tokelau, Tonga, Trinidad und Tobago, Tromelin, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vatikanstadt, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vietnam, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel, Westjordanland, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

§ 2

Gelage zur Stadtteilerobung

Da der Hotze auf der Festung eingeschlossen ist, kann er die Rückerobung der Stadtteile durch die Eroberungstruppen nicht verhindern. Mit Gegenwehr ist also nicht zu rechnen, vielmehr ist von einer „Befreiung der Koblenzer Stadtteile“ vom Zugriff des Hotze zu sprechen. Zum Zeichen der Befreiung halten die Befreiungstruppen (kann auch eine einzelne Person sein) in dem Stadtteil ein Gelage ab. Das Gelage besteht dabei aus dem Verzehr eines der folgenden – in dem Stadtteil zu erwerbenden oder mitgeführten – Getränke:

1. Pils (0,2 Liter)
2. Alt (0,2 Liter)
3. Kölsch (0,2 Liter)
4. Sekt (0,1 Liter)
5. Wein (Rot-, Weiß-, Rose) (0,1 Liter)
6. Cola (auch in Varianten Light oder Zero) (0,2 Liter)
7. Limonade (auch in Varianten Light oder Zero) (0,2 Liter)
8. Wasser (0,2 Liter)

Die genannten Mengenangaben in Klammern sind Mindestmengen. Eine Ausweitung nach oben ist für die Stadtteilerobung akzeptiert. Wird die Menge unterschritten, kann der Stadtteil nicht als erobert/befreit gezählt werden.

Um kein unangemessenes Bild bei der Besetzung/Befreiung abzugeben ist „Schnaps“ in jeglicher Form nicht vorgesehen. Um nicht als „versnobt“ wahrgenommen zu werden, sollte auf den Verzehr von Champagner verzichtet werden.

§ 3

Durchführungsdatum

Die Durchführung der Eroberung startet erstmalig, soweit die Witterungsbedingungen es zulassen, am 07. August 2021 um 10 Uhr. Die Eroberung endet immer am gleichen Tag spätestens um 23:52 Uhr (zumindest was die Wertung angeht, siehe dazu § 5 – Preise).

§ 4 Durchführung

Da der Hotze in der Bevölkerung ein niedrigeres Ansehen genießt, wie die Koblenzer Stadtsoldaten, ist bei der Eroberung/Befreiung der Stadtteile nicht mit Gegenwehr zu rechnen. Daher kann die Eroberung/Befreiung auch von einzelnen Personen erwirkt werden. Bei der Truppenverlegung über die einzelnen Stadtteile hinweg, ist auf Grund des Zusammenhalts jedoch eine Verlegung in Gruppen anzustreben. Dies kann wahlweise, unter Berücksichtigung von ökologischen und geographischen Gegebenheiten vor Ort, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Eigene Fahrzeuge der Koblenzer Stadtsoldaten stehen nicht zur Verfügung und im Hinblick auf das zu erwartende „Gelage“ sollten auf die Nutzung bzw. Lenkung von eigenen Fahrzeugen grundsätzlich verzichtet werden.

§ 5 Preise

Die Teilnahme an der Eroberung/Befreiung ist kostenfrei. Um die Moral in der Truppe aufrecht zu erhalten, bzw. einen Anreiz für die Rückeroberung möglichst vieler Stadtteile zu geben werden für die 3 besten „Eroberer“ die folgenden Preise ausgelobt:

1. Platz: 5 Liter Pils/Alt/Kölsch
2. Platz Sixpack Pils/Alt/Kölsch
3. Platz 0,5 Liter Dose Pils/Alt/Kölsch

Im Falle eines Minderjährigen Eroberers kann dies in Limonade/Cola gewandelt werden. Für den Fall einer „Bierallergie“ kann das in Sekt/Wein bei entsprechendem Gegenwert gewandelt werden.

Zum Zwecke der Ermittlung der Sieger sind eroberte Stadtteile durch beispielsweise Übermittlung von Beweisfotos in der WhatsApp Gruppe des Vereins zu dokumentieren. Beweisfotos, aus denen hervorgeht welcher Stadtteil befreit wurde, können auch noch nachträglich berücksichtigt werden, sofern diese innerhalb von 5 Werktagen beim 1.Vorsitzenden nach dem Event eingereicht werden.

§ 6 Stadtteile

Die Stadtteile der Stadt Koblenz sind auf der Homepage der Stadt www.koblenz.de zu finden und sind verbindlich für die Wertung.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

Die Durchführungsbestimmungen treten sofort in Kraft und sind mindestens so lange gültig, bis der Hotze endgültig besiegt wurde.